

Entschädigungsordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz

Die Vertreterversammlung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz hat in ihrer Sitzung am 29.11.2008 die Entschädigungsordnung vom 27. November 2003 in der Fassung vom 31.05.2006 geändert. Durch Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit Rheinland-Pfalz vom 16.01.2008, Az.: 624-1 – 01 723 – 2.7, wurde die Änderung genehmigt.

Die Mitglieder der Kammerorgane und der Ausschüsse der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

1. Vertreterversammlung

Die Mitglieder der Vertreterversammlung erhalten für die Teilnahme an den Vertreterversammlung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 € je Zeitstunde, jedoch maximal 200 €. Die Abrechnung erfolgt in Einheiten von halben Stunden, wobei eine begonnene Einheit als ganze Einheit zählt.

Die Entschädigung pro gefahrenen Kilometer beträgt 0,35 € analog der unabhängig von Gehaltsgruppe oder Tätigkeit nach LRKG für die Wegstreckenentschädigung ab 01.01.2009 geltenden höchsten Kilometerpauschale.

Für die Festsetzung der Reisekosten ist von einem Reisebeginn ab Wohnung/Praxis auszugehen, begründete Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorstandes.

2. Ausschüsse

Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen Aufwandsentschädigungen und Reisekosten nach Nr. 1.

3. Vorstand

- a. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten pauschale Aufwandsentschädigungen nach folgenden Bestimmungen:
 - Präsidentin/Präsident: 1.800 € / Monat
 - Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten: 1.000 € / Monat
 - Beisitzer: je 500 € / Monat
- b. Die Mitglieder des Vorstands erhalten für die Teilnahme an den Vorstandssitzungen sowie für Dienstgeschäfte sowohl innerhalb als auch außerhalb der Kammer Aufwandsentschädigungen in Höhe von 40 € je Zeitstunde (max. 400 € pro Tag) und Reisekosten nach Nr. 1.
- c. Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine Bürokostenpauschale nach folgenden Bestimmungen:
 - Präsidentin/Präsident: 100 € / Monat
 - Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten: 50 € / Monat
 - Beisitzer: je 25 € / Monat

4. Telefon-, Video-Konferenzen

Werden Sitzungen des Vorstandes oder der Ausschüsse gemäß § 10 und 12 der Hauptsatzung

als Telefonkonferenz oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmedien durchgeführt, beträgt die Entschädigung für die Teilnahme an der virtuellen Sitzung abweichend von Nr. 2 und 3 b der Entschädigungsordnung € 30,00 je Zeitstunde. Die sonstigen Voraussetzungen und Maßgaben der genannten Vorschriften über die Durchführung der Sitzung bleiben unberührt.

5. In-Kraft-Treten

Die Entschädigungsordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die am 29.11.2008 beschlossene Änderung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Mainz, den 29.01.2009

Alfred Kappauf

Präsident